

stimmenden Ordnungstrafe zu einem anderen als dem in ihm bezeichneten Gewerbebetrieb als Legitimation zu benutzen ist.

Für einen vom Kreisrath ausgestellten Erlaubnißschein sind 2½ Sgr. zu entrichten.

Ueber die ausgestellten Scheine haben die Kreisräthe besondere Register und die Kreissteuer-Einnahmen besondere Heberregister über die in der 10. Unterabtheilung aufkommenden Gewerbesteuerbeträge nach den unter C. und D. anliegenden Formularen zu C. und D. führen, und sind diese Register von Zeit zu Zeit unter einander zu vergleichen.

An der verfassungsmäßigen Kompetenz der Behörden in Bezug auf die Erlaubniß-ertheilungen zu einzelnen Gewerben wird hierdurch zur Zeit Etwas nicht geändert, es steht jedoch das Ermessen darüber, ob reisende Künstler in besonderen Fällen, wo ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse vorwaltet, mit Gewerbesteuer zu versehen sind, lediglich dem Kreisrath zu.

Sämmtliche Behörden sind nicht nur verpflichtet, bei Ertheilung einer Erlaubniß zum Gewerbebetrieb an Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, dieselben Vorzugs der Ausübung des oben erwähnten Erlaubnißscheins an den Kreisrath zu verweisen, sondern es haben namentlich auch die Polizeibehörden bei Ertheilung und Revision der Pässe von Ausländern auf richtige Abführung der Gewerbesteuer Rücksicht zu nehmen und sich die Erlaubnißscheine vorzeigen zu lassen, auch wenn sie eine Unrichtigkeit oder Hinterziehung wahrnehmen, den kompetenten Behörden sogleich Vorzug der Verurteilung und Erhebung der Steuer Anzeige zu machen.

§. 54.

Zu §. 3 des Ergänzungsgesetzes vom 23. December 1853. §. 49 a. des Gesetzes vom 1. Juli 1852.

Bei Aktien bildet der volle jährliche Nutzen, welchen dieselben gewähren, das Besteuerungsobject.

Wenn auch der gesammte Ertrag eines ausländischen Eisenbahn- oder eines anderen ausländischen industriellen Unternehmens im Auslande bereits der Besteuerung unterliegt, so ist doch bei den diesseits Personalsteuerpflichtigen das Einkommen aus den betreffenden Aktien nach seinem vollen Betrage in Ansatz zu bringen.

§. 55.

Zu §. 52 des Gesetzes vom 1. Juli 1852.

Leichenfrauen und Hebammen in kleinen Ortschaften des platten Landes, deren Verdienst im Verhältnisse zu ihren sonstigen Erwerbquellen wenig oder gar nicht in Betracht kommen kann, sind als solche nicht besonders zu besteuern.